Sie betrachten:	Schießstattweg, 7. Änderung
Verfahrensschritt:	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Zeitraum:	30.10.2020 - 04.12.2020

Abwägungstabelle Stand: 23.03.2021

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten	-	-
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 02.11.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, bitte beachten Sie das beiliegende Dokument/die beiliegenden Dokumente. Bereich Landwirtschaft: Keine Einwände, landwirtschaftliche Belange werden nicht berührt. Bereich Forsten: Keine Einwände, forstwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Autobahndirektion Südbayern Erstellt am: 18.11.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben. Per Schrieben vom 10.11.2020	Es besteht Einverständnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bayerischer Bauernverband Passau Erstellt am: 09.11.2020 Aktenzeichen: BBV Passau	Aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung Erstellt am: 18.11.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Der Hinweis wird aufgenommen.

	Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Ge-genstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de). Mit freundlichen	
Bayernhafen GmbH & Co. KG	-	-
Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 03.11.2020 Aktenzeichen: BAYERNWERK Vilshofen	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Planverfahren "Schießstattweg, 7. Änderung". Schießstattweg, 7. Änderung Zu Ihrem Schreiben vom 30. Oktober 2020, Ihr Zeichen: Christina Fuchs Sehr geehrte Damen und Herren, zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen. Der Planungsbereich liegt im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Passau. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bischöfliches Ordiniariat Passau	-	-
Bundesnetzagentur: Referat 226, Richtfunk	-	-
Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann - Erstellt am: 18.11.2020 Aktenzeichen: Nicht	Bebauungsplan Schießstattweg, 7. Änderung Der BN nimmt wie folgt Stellung: 1.Belastete Fläche Eine Bebauung einer belasteten Fläche (Mischdeponie) soll auf keinen Fall erfolgen, um jede Gesundheitsgefährdung auszuschließen. Eine Untersuchung des Bodens ist nötig. Bei Nachweis von gesundheitsgefährdenden Stoffen soll	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwägungsvorschlag: 1. Im Rahmen der Bauvorbereitungen wird ein Bodengutachten mit Schadstoffanalyse erstellt. Evtl. auftretende

angegeben.	keine Bebauung erfolgen. 2.Kein Präzedenzfall schaffen Die Begründung zum Plan (angleichende Bebauung) ist falsch, denn die hinteren Häuser sind keine angleichende Bebauung an die Bebauung an der Straße, sondern gehen in Richtung Hang. Dadurch entsteht ein Präzedenzfall für eine weitere Bebauung des Hangs, insbes. in Richtung Schießstattweg. 3.Beeinträchtigung des Biotops: wertvoller Baumbestand Die hinteren Häuser beanspruchen den Hang und werden so das Biotop PA1051-002 : Feldgehölze und Baumgruppen gefährden. Das eine Haus steht mit seiner Baugrenze direkt am Biotop; ein Freiflächengestaltungsplan kann wegen der Nähe der Bauung und des Zivilisationsdrucks die Gefährdung nicht verhindern. Nur ein Verzicht auf die hintere Bebauung schützt das Biotop, das für die lokale Tier-und Pflanzenwelt und für das lokale Klima eine wichtige Rolle spielt. 4.Verschwendung von Grund und Boden durch die hinteren Häuser Die Planung ist ein Verstoß gegen § 1a BauGB, nach dem mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden muss. Eventuell soll der Oberboden ausgetauscht werden. Zudem sind Aufschüttungen und Abgrabungen im Plan unter 4.4.1 vorgesehen. Die Planungen sind damit keine Nutzungen von bereits vorhandener Flächen, sondern sie sind eine zusätzliche umweltschädliche Inanspruchnahme des Bodens. Der Erhalt von Grund und Boden ist höher zu bewerten als der Bau von zwei Häusern in einer in weiten Teilen bereits versiegelten Ortschaft. 5.Zugleich schadet der Plan dem Ortsbild, denn durch das Hineinzwängen von drei Häusern in die vorhandene Lücke wird die Bebauung in einer für das Ortsbild unverträglichen Maße überverdichtet. 6.Aus den Punkten 1-5 folgt, dass eine Umweltprüfung erforderlich ist. 7. Insgesamt ist daher nur das Haus direkt an der Von-Rudhart-Str. sinnvoll.	Verunreinigungen werden fachgerecht entsorgt. 2. Die Bebauung entspricht in der Struktur der direkt im Süden angrenzenden Bestandsbebauung. Auch hier wurden westlich der von-Rudhart-Str. zwei Parzelle in zweiter Reihe geschaffen. Somit wird kein Präzendenzfall geschaffen. Die Bebauung wird städtebaulich arrondiert und findet in westlicher Richtung seinen Abschluss. 3. Die Biotopfläche befindet sich außerhalb der geplanten Bebauungen. Eine Überbauung der Biotopfläche ist ausgeschlossen. Die Randeingrünung bleibt erhalten. Geeignete Festsetzungen zum Schutz des Biotops Nr. PA1051-002 werden getroffen. 4. Gerade durch die dichte Bebauung der relativ großen Grundstücksfläche wird einer Verschwendung von Grund und Boden entgegengewirkt. Die bestehende Baulücke wird durch die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum effizient geschlossen. Weiterhin handelt es sich bereits um eine versiegelte Fläche. Aufschüttungen und Abgrabungen werden nur falls erforderlich ausgeführt. 5. Die Art der Bebauung entspricht der Bebauung die bereits jetzt westlich der von-Rudhart-Str. vorhanden ist, und fügt sich somit durchaus in das vorhandene Ortsbild ein. Die GRZ und die Anzahl der Vollgeschosse entspricht der Bebauung nördlich und südlich der geplanten Bebauung. 6. Da sich die Bebauung außerhalb der Biotopfläche befindet, ist nach Rücksprache mit der Dienststelle Naturschutz der Stadt Passau keine Umweltprüfung notwendig. Aus der durchgeführten Begehung hinsichtlich des Artenschutzes ergaben sich keine Auswirkungen auf die Planung. Es handelt sich

		bereits um ein Bebauungsplangebiet bzw. eine versiegelte Fläche.
City Marketing Passau e.V	-	-
Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Süd	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12	-	-
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg Erstellt am: 26.11.2020 Aktenzeichen: 651pt/008-2020#650	Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 30.10.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz □ BEVVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Energie Südbayern GmbH Regional Center Arnstorf	-	-
Evangelische Gesamtverwaltungsstelle Passau	-	-
Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion	-	-
Handelsverband Bayern e.V. Bezirk Niederbayern-Oberpfalz	-	-
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	-	-
Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertret	-	-

ung Niederbayern		
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau **Erstellt am: 23.11.2020** **Aktenzeichen: Per Mail**	Sehr geehrte Frau Fuchs, zum o.g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten. Freundliche Grüße i. A.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg **Erstellt am: 25.11.2020** **Aktenzeichen: Nicht angegeben.**	Stadt Passau, Bebauungsplan Schießstattweg, 7. Änderung, Gemarkung Haidenhof Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.10.2020. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.10.2020. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an http://TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Wird im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Ist vom Vorhabenträger zu beachten.

	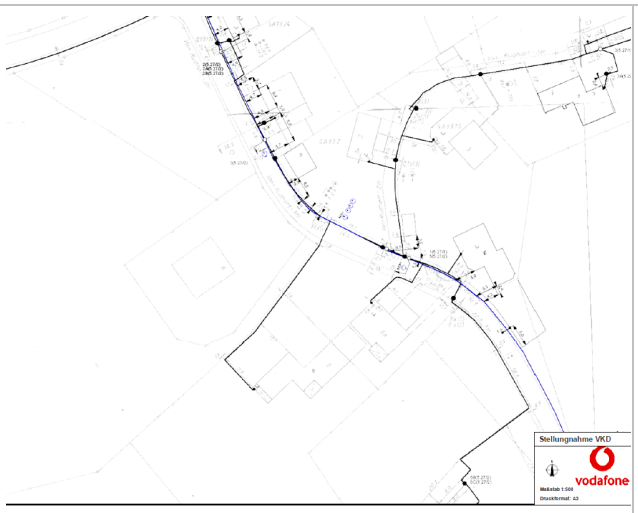	
Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau	-	-
Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 07.12.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	RNB-24-8314.1.10-2-93-3 Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt mit dem genannten Bauleitplanentwurf die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung zu schaffen. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Erfordernisse der Raumordnung sind von der Planung nicht negativ berührt. Es sind daher weder Bedenken zu formulieren, noch Anregungen einzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern Erstellt am: 18.11.2020	Aktenzeichen: Per Mail am 18.11.2020 Keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Regionaler Planungsverband, Donau Wald	-	-
RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH	-	-
Staatliches Bauamt Passau Hochbau L1	-	-
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau	-	-
Stadtheimatpfleger	-	-
Stadtjugendring Passau	-	-
Stadt Passau: Amt für Kinder,	-	-

Jugend und Familie - Dst. 240		
Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430	-	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540 Erstellt am: 03.11.2020 Aktenzeichen: 540 Me	Keine Einwände bzw. Anregungen! Bitte folgendes als Nachtrag zu der o.a. Stellungnahme beachten: Planliche Festsetzungen Die Festsetzungen unter 3. Baugrenzen, Bauweise Baugrenze Die gemäß Art. 6 BayBO erforderlichen Abstandflächen sind beachten! _____ Den vorhandenen Text entsprechend ändern!	Wird berücksichtigt.
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 410	-	-
Stadt Passau: Dst. 250 - Standesamt und Bestattungswesen	-	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau Erstellt am: 30.10.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Die Aufstellfläche vor den Garagen zur Öffentlichen Straße muss mind. 5 m betragen.	Wird in der Planung angepasst. Die nördlich angrenzende Bebauung von-Rudhart-Straße 4 und Schießstattweg 69 weisen die gleiche Garagensituation auf. Aus Gründen der Einheitlichkeit befinden sich auch auf dem Plangebiet die Garagen im gleichen Abstand zur von-Rudhart-Straße. Zudem sind nur freistehende überdachte Stellplätze zulässig.
Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik Brückner Klaus	-	-
Stadt Passau: Ehrenamtliche Verwaltungsräti n - Schulen und Sport	-	-
Stadt Passau: Geoinformation und	-	-

Vermessung - Abteilung 512		
Stadt Passau: Hochbau, Dst. 420	-	-
Stadt Passau: Kulturamt - Dst. 310	-	-
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150 Erstellt am: 06.11.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 30.10.2020 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Passau Tourismus und Stadtmarketing - Dst. 620	-	-
Stadt Passau: Referat Stadtentwicklung	-	-
Stadt Passau: Schulen und Sport - Dst. 330 - Gesamtdienststelle	-	-
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450 Erstellt am: 19.11.2020 Aktenzeichen: 450 Biebl	Die textliche Festsetzung im Bebauungsplan, Abschnitt 3 Entwässerung, Punkt 3.1 ist entweder durch die textliche Festsetzung, Abschnitt 4 aus der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan zu ersetzen oder durch folgenden Text auszutauschen: "Gem. § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern. Bei Neuanschlüssen wird daher grundsätzlich eine dezentrale Beseitigung angestrebt. Ist eine Versickerung aus technischen Gründen nicht möglich, kann eine Einleitung in den öffentlichen Kanal gestattet werden. Der Nachweis ist mit einem Sickertest	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Wird ergänzt

	zu führen. Zur Vermeidung einer Überlastung der bestehenden Kanalisation hat die Einspeisung des Oberflächenwassers jedoch gedrosselt zu erfolgen. Die erforderlichen Regenwasserrückhaltevorrichtungen sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Diesbezüglich sind die Entwässerungsplanungen der jeweiligen Einzelbauvorhaben mit der Dienststelle 450 □ Stadtentwässerung abzustimmen. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Passau sind zu beachten und einzuhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist im Trennsystem herzustellen. Die weiteren Details sind im Baugenehmigungsverfahren, bzw. im Freistellungsverfahren ebenfalls mit der Dienststelle 450 □ Stadtentwässerung zu regeln."	
Stadt Passau: Stadtgestaltung, Altstadtfragen - Dst. 530 Erstellt am: 10.11.2020 Aktenzeichen: 530 RF	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Dst. 530 werden keine Einwände erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtgärtnerei - Dst. 460	-	-
Stadt Passau: Stadtplanung Erstellt am: 19.11.2020 Aktenzeichen: Dst. 510 ESH	Die Stadtplanung bittet um Berücksichtigung folgender Punkte: Bebauungsplan: Unter Ziffer 3 der planlichen Festsetzungen ist zu ergänzen: Innerhalb des Geltungsbereichs und zu den Nachbargrundstücken außerhalb des Geltungsbereichs sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO in der jeweils aktuell geltenden Fassung einzuhalten. Unter Ziffer 6 der planlichen Festsetzungen ist die Ausnahme zu streichen. Sofern bei Errichtung einer Garage mit senkrechter Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Vorfläche von 5,0 m nicht eingehalten werden kann, sind nur freistehende überdachte Stellplätze (Carport) zulässig. Unter Ziffer 1.2 der textlichen Festsetzungen sollte als Dachdeckung auch das begrünte Flachdach aufgeführt werden. Folgender Textbaustein wurde nicht als Hinweise berücksichtigt: Oberflächenwasser Gegen Hang/Oberflächenwasser ist bei allen Bauvorhaben eigenverantwortlich eine entsprechende Vorsorge nach dem Stand der Technik vom Bauherren zu tragen. Anfallendes Oberflächenwasser ist in Zisternen zu sammeln und nach Möglichkeit wiederzuverwenden. Wind aufgrund der Höhenlage Abwasserhebeanlagen notwendig, so sind diese privat zu errichten. Zusätzlich sind bei Hanglage Entwässerungsmulden anzuordnen, um bei Starkregen oder Sturzfluten negative Auswirkungen	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Wird ergänzt Wird in der Planung angepasst. Die nördlich angrenzende Bebauung von-Rudhart-Straße 4 und Schießstattweg 69 weisen die gleiche Garagensituation auf. Aus Gründen der Einheitlichkeit befinden sich auch auf dem Plangebiet die Garagen im gleichen Abstand zur von-Rudhart-Straße. Wird ergänzt Wird ergänzt

	auf die Unterlieger zu vermeiden. Hinweise zu Bodendenkmäler und zu Feuerwehrzufahrt/-aufstellflächen sind zu ergänzen. Planzeichnung: Die abzubrechenden Bestandsgebäude sind planlich darzustellen. Der Geltungsbereichsumgriff des Urplanes ist zu ergänzen. Eine Beschreibung des betroffenen Biotops PA-1051-002 ist zu ergänzen, ebenso der Hinweis, dass bei Baumaßnahmen im Nahbereich des Biotops geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen/ Eingriffen zu ergreifen sind .	Wird ergänzt Wird ergänzt Wird ergänzt
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 02.11.2020 Aktenzeichen: 470-20 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 03.11.2020 Aktenzeichen: 470-Stü	Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände bezüglich der Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520	-	-
Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610	-	-
Stadtwerke Passau GmbH Erstellt: 04.12.2020 Aktenzeichen: b20073/al siehe Anlage	Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung ist gesichert. Zudem sind Telekommunikationsdienste möglich. Auskünfte zur Löschwasserversorgung erhalten Sie unter löschwasser@stadtwerkepassau.de.	Stellungnahme wird zur Kenntnis an Bauherren bzw. Vorhabenträger weitergeleitet.
Universität Passau	-	-
Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg	-	-
Wasserstraßen- und	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist

Schifffahrtsamt Donau-MDK **Erstellt am: 27.11.2020** **Aktenzeichen: 3811S-213.02/ABz1-002/6**	von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK bestehen gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes keine Einwendungen, da die Belange der WSV dadurch nicht berührt werden.	keine Abwägung erforderlich.
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau **Erstellt am: 26.11.2020** **Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-44286/2020**	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald **Erstellt am: 04.12.2020** **Aktenzeichen: I/1**	Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Abfallentsorgung kann über die bestehende und auch bereits ausgebaute Erschließungsstraße "von-RudhartStraße" erfolgen. Die gesetzliche Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen. Die Auswahlkriterien bei der Ermittlung des Standorts für ggf. notwendige Müllnormgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum sind zu berücksichtigen. Diese können auf Antrag auch auf dem Privatgelände geleert werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein geeigneter Durchfahrts- oder Wendemöglichkeiten für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge. In diesem Fall wäre die Erteilung einer Haftungsfreistellung für das Abfuhrunternehmen bzw. dem ZAW Donau-Wald zwingend erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.